



Zweckverband Musikschule Tegernseer Tal  
Nördliche Hauptstr. 23  
83700 Rottach-Egem

Tel.: 08022 4708  
Fax: 08022 3815  
[info@musikschule-tegernseer-tal.de](mailto:info@musikschule-tegernseer-tal.de)  
[www.musikschule-tegernseer-tal.de](http://www.musikschule-tegernseer-tal.de)

Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee  
IBAN DE77 7115 2570 0000 0750 36  
BIC BYLADEM1M1B

Der Zweckverband Musikschule Tegernseer Tal erlässt auf Grund des Artikels 26  
KommZG in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Bayerischen Gemeindeordnung folgende

## BENUTZUNGSSATZUNG

Soweit diese Benutzungssatzung männliche Bezeichnungen für Personen enthält, sind damit auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf Alternativformulierungen verzichtet +

### Abschnitt I: Aufgabengliederung

Die Musikschule Tegernseer Tal ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung.

#### § 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in:

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.

#### § 2 Musikalische Grundfächer

Musikalische Grundfächer sind:

1. **Musikmäuse (Krippen)**

Die Aufnahme in die Musikschule Tegernseer Tal kann schon mit dem Besuch der Kinderkrippen erfolgen. Vor Ort in den Räumlichkeiten der Krippen bieten wir das Frühförderungsprogramm „Musikmäuse“ an. Die Unterrichtseinheit dauert einmal wöchentlich 35 Minuten und wird von einer ausgebildeten Fachlehrkraft zusammen mit der Erzieherin der Krippe betreut.

## **2. Musikmäuse (in der Musikschule)**

In den Musikmäusen werden Kinder im Alter von 1-4 Jahren in einen jeweils eigenständigen Kurs aufgenommen.

Die Gruppenstärke liegt zwischen 3 und 5 Kindern bei Kursen mit Begleitperson, bei Kursen ohne Begleitperson beträgt die Gruppenstärke 5 bis 8 Kinder. Der Unterricht dauert einmal wöchentlich 45 Minuten. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

## **3. Musikalische Früherziehung/Musikalischer Grundkurs**

In die Musikalische Früherziehung und musikalischen Grundkurs werden Kinder von 4 bis 7 Jahren in einen jeweils eigenständigen Kurs aufgenommen. Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

## **4. Elementare Singklassen/Kinderchor**

In die erste Singklasse/den Kinderchor werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen.

Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der Musikalischen Grundausbildung oder übernimmt diese vollständig.

Der Unterricht wird wöchentlich einmal 60 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

## **§ 3 Instrumental- und Vokalfächer**

In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen: Kinder, welche die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung oder die Singklasse/Kinderchor mindestens ein Jahr lang besucht haben - über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

## **§ 4 Ensemblefächer**

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Orchester, Bigband oder Blasmusik.

## **§ 5 Ergänzende Einrichtungen**

Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Musiklehre/Theorie, Hörerziehung, Musikgeschichte, Musiktheater und Rhythmik.

## **Abschnitt II: Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb**

## **§ 6 Schuljahr, Ferienordnung**

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen.

## **§ 7 Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.

## **§ 8 Anmeldung / Aufnahme**

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sollte nicht wie in § 11 Abs. 1 geregelt, bis zum 30.6. des jeweiligen Schuljahres eine schriftliche Kündigung vorliegen, und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für ein ganzes Schuljahr. Mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein Unterrichtsvertrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 9 Gastschüler**

Gastschüler sind die Schüler, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Einzugsgebietes des Zweckverbandes haben. Für Gastschüler wird eine Zusatzgebühr erhoben, die in der Gebührensatzung geregelt ist.

## **§ 10 Erwachsene**

Als Erwachsene werden die Schüler gewertet, die sich nach Erreichen des 18. Lebensjahres nicht mehr in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden und eigenes Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit bzw. Renten beziehen. Für Erwachsene gelten gesonderte Regelungen in der Gebührensatzung.

## **§ 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 30.6. des jeweiligen Schuljahres vorliegen.

Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich und muss schriftlich begründet werden (formlos).

Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

Wenn Fachlehrer/innen und Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der Teilnehmer/in bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann gemeinsam eine ausnahmsweise vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses vereinbart werden. Ein Anspruch der Nutzer/innen auf eine derartige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses besteht nicht.

## **§ 12 Verhinderung des Schülers**

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

## **§ 13 Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw.

nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

Entfällt der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft mehr als 2x im laufenden Schuljahr, besteht am Schuljahresende für die dritte und jede weitere (ohne Ersatz) ausfallende Unterrichtsstunde ein Anspruch auf Rückerstattung.

In Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) entfällt der Unterricht im selben Maß wie an den allgemeinbildenden Schulen. Die Gebühr wird in diesem Fall nicht rückerstattet. In Fällen einer längeren Schulschließung (z.B. pandemiebedingte Ausgangsbeschränkung), in denen der Unterricht in den regulären Unterrichtsräumen nicht stattfinden darf, wird der ausfallende Unterricht in der Regel in digitaler Form (Internet) erteilt. Bei Unterrichtsarten, die nicht in digitaler Form erteilt werden können (z.B. Früherziehung, Ensemble), werden die ausfallenden Unterrichtseinheiten im Rahmen der Möglichkeiten nacherteilt. Sollte dies einen Zeitraum von sechs Wochen überschreiten, werden die weiteren Gebühren rückerstattet.

Gebührenerstattungen erfolgen spätestens zum Ende des Schuljahres.

#### **§ 14 Unterrichtsstätten**

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Die Unterrichtsräume müssen in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Bei der gastweisen Benutzung von Unterrichtsräumen außerhalb des Musikschulgebäudes sind die Lehrkräfte und Schüler an die dort bestehende Schulordnung gebunden.

#### **§ 15 Veranstaltungen / Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und bei ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonlaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

#### **§ 16 Instrumente**

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente für den Zeitraum eines Jahres ausgeliehen bzw. gemietet werden.

#### **§ 17 Bescheinigung**

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

#### **§ 18 Gesundheitsbestimmungen**

Schulleitung und Lehrkräfte sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler informiert werden. Erkrankte Schüler sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

#### **§ 19 Schlussbestimmung**

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung/Benutzungsordnung vom 17.05.2023 außer Kraft.



Bierschneider  
Verbandsvorsitzender